

Dezember 2019

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: Anfechtung eines Testaments wegen Motivirrtums nach § 572, Einbauküche - Kauf- oder Werkvertrag?, Arzthaftung bei einer Fruchtwasseruntersuchung, Schadenersatz aufgrund zu heißem Punsch und Verjährung erbrechtlicher Tatbestände nach § 1487a.

Judikatur

- ▷ **Anfechtung eines Testaments wegen Motivirrtums nach § 572:** In einem gemeinschaftlichen Testament aus dem Jahr 1989 hatten die Verfügende und ihr Ehemann einander zu Alleinerben eingesetzt. Mit Testament vom 6.10.2009 widerrief die Verfügende alle ihre früheren letztwilligen Anordnungen und bestimmte ihre Nichte zu ihrer Alleinerbin. Zum jüngeren Testament kam es, weil die Verfügende vermutete, ihr Mann habe ein Verhältnis mit einer Nachbarin, was jedoch nicht der Wahrheit entsprach. Im Verlassenschaftsverfahren nach der Verfügenden gab der Ehemann eine Erbantrittserklärung als Alleinerbe zur gesamten Verlassenschaft aufgrund des Testaments aus 1989 ab. Die Nichte gab eine Erbantrittserklärung als Alleinerbin aufgrund des Testaments von 2009 ab. Zu beurteilen war nun, ob das Testament aus dem Jahr 2009 aufgrund eines Motivirrtums nach § 572 angefochten werden kann, obwohl das Motiv „außereheliches Verhältnis“ nicht in der Urkunde angeführt war. Das Erstgericht nahm die Beachtlichkeit des Motivirrtums an. Das Rekursgericht führte aus, dass § 572 in der Fassung vor dem ErbRÄG 2015 anzuwenden sei und entschied, dass der Beweggrund in der Urkunde angeführt werden müsse (§ 572: „der vom Verstorbenen angegebene Beweggrund“). Der OGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass es zur Beachtlichkeit eines Motivirrtums iSd § 572 (sowohl in der Fassung vor als auch nach dem ErbRÄG 2015) nicht notwendig sei, dass die Verstorbene ihren Beweggrund in der letztwilligen Verfügung angegeben hat. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich nichts Gegenteiliges. Zur Feststellung, ob das Motiv hier einzig und allein auf dem irrigen Beweggrund des Ehebruchs beruhe und ob die Verfügende bei Errichtung des Testaments aus dem Jahr 2009 noch testierfähig war, war die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen (2 Ob 41/19x).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 495

- Zankl, Erbrecht⁹ Rz 30, 54
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 246
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 151 und unter dem Begriff „Motivirrtum“

- ▷ **Einbauküche - Kauf- oder Werkvertrag?:** Die Streitparteien schlossen auf einer Verkaufsmesse einen Vertrag über Lieferung und Montage einer Einbauküche um € 10.000, von dem die Kunden (Beklagten) in weiterer Folge zurücktraten. Der Unternehmer verlangte daraufhin Zahlung von € 3.374 gem § 1168/1, also das Entgelt vermindert um den Betrag, den er sich durch Nichtausführung des Werks erspart hat. Fraglich war nun, ob es sich bei dem Vertrag um einen Kauf- oder Werkvertrag handelte. Nach § 1166 liegt im Zweifel ein Kaufvertrag vor, wenn der Übergeber das Material bereitstellt (Werklieferungsvertrag), was hier der Fall war. Soll die zu liefernde Sache nach besonderen Wünschen des Bestellers (zB spezielle Maße oder Ausstattung) hergestellt werden, handelt es sich hingegen um einen Werkvertrag. Der OGH entschied folgendermaßen: Vertragsgegenstand war hier ein bestimmtes Modell einer bestimmten Markenküche zuzüglich Lieferung und Montage, also standardisierte Küchenelemente. Damit liegt ein Kaufvertrag vor, weil die zu liefernde Sache nicht nach besonderen Wünschen der Verbraucher hergestellt werden sollte. Wird auf einer Messe ein bestimmtes Küchenmodell mit standardisierten Elementen bestellt und ist nur die Größe individuell festgelegt, liegt ein Kaufvertrag vor, Lieferung und Montage sind demnach Nebenleistungen zum Kaufvertrag. Der Unternehmer war daher im vorliegenden Fall als Verkäufer zu qualifizieren und konnte deshalb kein Entgelt nach § 1168 verlangen (1 Ob 122/19a).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 166
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 182
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 59 und unter dem Begriff „Kaufvertrag“

- ▷ **Arzthaftung bei einer Fruchtwasseruntersuchung:** Bei einer schwangeren Frau wurde im Zuge einer Routinekontrolle ein erhöhter Blutzuckerspiegel erkannt. Im Spital wurde daraufhin eine Fruchtwasseruntersuchung vorgenommen, um festzustellen, ob der Stoffwechsel des Kindes durch die hohen Blutzuckerwerte der Mutter betroffen ist. Obwohl die Untersuchung fehlerfrei durchgeführt wurde, kam es zu Komplikationen. Das Kind musste Monate vor dem Geburtstermin per Kaiserschnitt auf die Welt gebracht werden und ist deswegen schwer behindert. Gegen das Spital wurde eine Schadenersatzklage eingebracht: Es hätte eine Alternative zur Fruchtwasseruntersuchung gegeben. So hätte man die Frau stationär aufnehmen können, um ihren Blutzuckerspiegel einzustellen. Der behandelnde Arzt habe gegen Aufklärungspflichten verstoßen, indem er nicht ausreichend über die Risiken und Alternativen der Behandlung aufgeklärt hätte. Der OGH gab dem Begehren statt: Zwar hatte der Arzt nicht gleich darauf gedrängt, die Fruchtwasseruntersuchung durchzuführen. Er hatte zunächst die Alternative, den stationären Aufenthalt, vorgeschlagen, den die werdende Mutter spontan ablehnte. Rechtswirksam könne man eine Behandlung aber nur ablehnen, wenn man über die möglichen Gefahren der Untersuchung (und deren Unterlassung) aufgeklärt wurde. Die Aufklärung sei hier mangelhaft erfolgt. Wegen des Risikos einer Frühgeburt hätte man der Schwangeren außerdem

die Möglichkeit geben müssen, die Entscheidung noch einmal zu „überschlafen“. Das Kind konnte daher Schadenersatz vom Spital verlangen (6 Ob 77/19w).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 184, 206
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 17, 197, 202, 207
- Zankl, Zivilrecht 24² Seiten 64 und unter dem Begriff „Sachverständigenhaftung“

- ▷ **Schadenersatz aufgrund zu heißem Punsch:** Im Rahmen eines „Silvesterpunsch“, zu dem eine ÖVP-Ortspartei zum Jahresende 2017 geladen hatte, wurde Punsch ausgeschenkt. Der damalige Ortsparteiobmann (Beklagter) bediente ein Mädchen mit dessen Freundin sowie deren Mütter und stellte vier Becher Punsch vor der Gruppe ab. Alle vier wollten zugreifen. Weil der Becher aber zu heiß war, stellten sie das Getränk zurück auf den Tisch. Dabei fiel einer der Becher um. Wessen Verhalten dafür ursächlich war, konnte nicht festgestellt werden. Das Mädchen erlitt Verbrühungen am Bein und musste sich in weiterer Folge einer Operation unterziehen, bei der Haut ihrer Kopfhaut für Hauttransplantationen verwendet werden musste. Narben und Hautschädigungen am Unterschenkel dürften bleiben. Der Beklagte meldete den Vorfall seiner Haftpflichtversicherung, welche dem Mädchen € 3000 auszahlte. Das Mädchen begehrte in weiterer Folge Schadenersatz: Durch die Zahlung der Versicherung liege bereits ein Anerkenntnis für den Schaden vor. Überdies habe sich der damalige Ortsparteiobmann sorglos verhalten. Das Begehren wurde von allen Instanzen abgewiesen. Der OGH begründete dies damit, dass aus der Versicherungsmeldung noch nicht abgeleitet werden könne, dass die Forderungen des Kindes anerkannt wurden. Zudem handelte es sich bei der Ausgabe des Punsch um eine Schenkung, für die den Mann keine erhöhten Sorgfaltspflichten getroffen hätten. Der beklagte Mann sei darüber hinaus nicht Veranstalter des Silvesterpunsch gewesen sei, weshalb eine Veranstalterhaftung nicht zu behandeln war. Dem Mädchen stand daher kein Ersatz des Schadens zu (4 Ob 118/19k).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 188
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 17, 158
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 64 und unter dem Begriff „Rechtswidrigkeit“

- ▷ **Verjährung erbrechtlicher Tatbestände nach § 1487a:** Der Verfügende verstarb am 22.10.1987. Die Kläger (Kinder des Verfügenden) behaupteten die Fälschung jenes Testaments, auf Grund dessen den Erben am 25.1.1988 eingewantwortet wurde, und stützten ihre am 30.11.2017 eingebrachte Erbschaftsklage auf das gesetzliche Erbrecht. Aufgrund des gefälschten Testaments hätten drei der sechs Kinder zuzüglich zu ihren Erbteilen Liegenschaften erhalten. Richtigerweise hätte jedoch jedes der sechs Kinder im Sinne der gesetzlichen Erbfolge einen Sechstelanteil an diesen Liegenschaften erhalten müssen. Die Beklagten (ebenfalls Kinder des Verfügenden) wandten die Verjährung ein: Es gelte die dreijährige Verjährungsfrist nach § 1487 aF. Daneben sehe § 1487a in der Fassung des ErbRÄG eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem Tod des Erblassers vor. Die Vorinstanzen beurteilten den Anspruch als verjährt. Der OGH teilte diese Rechtsansicht und führte im Detail aus: Nach der früheren Rechtslage begann die dreißigjährige Verjährungsfrist erst mit der Einantwortung zu laufen. Die Klage wäre daher rechtzeitig

eingebraucht worden. Da der behauptete Anspruch bei Inkrafttreten des neuen Rechts am 1.1.2017 noch nicht verjährt war, ist aber nach den [Übergangsvorschriften \(§ 1503/7 Z 9\)](#) das neue [Verjährungsrecht](#) anzuwenden, das eine kurze kenntnisabhängige mit einer langen kenntnisunabhängigen Frist kombiniert. Die lange Frist beginnt mit dem [Tod des Erblassers](#) und wirkt absolut. Die dreißigjährige Verjährungsfrist endete somit am 22.10.2017, der geltend gemachte Anspruch war bei Einbringung der Klage bereits verjährt (2 Ob 84/19w).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 472
- *Zankl*, Erbrecht⁹ Rz 71, 91
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 163 und unter dem Begriff „Erbchaftsklage“